Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6 — Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend — Postscheckkonto Dresden 2640

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Geschäftshaltung monatlich M., durch unsere Austräger zugetragen in der Stadt monatlich M., auf dem Lande M., durch die Post bezogen vierteljährlich M. mit Zustellungsgebühr. Die Postanstalten und Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Insertionspreis M. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Reklamen, die 2spaltige Korpuszeile M. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2gespaltene Korpuszeile M. Nachweisungs-Gebühr 50 Pfg. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 48 — **Sonnabend den 25. Februar 1922.** — **81. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Räumung der Wasserläufe von Schnee und Eis.

Mit Rücksicht auf die starke Vereisung der Wasserläufe, insbesondere der Wehre und Brücken werden nach dem Eintritt des Tauwetters folgende Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Die Wasserläufe sind an bez. unterhalb derjenigen Stellen, wo erfahrungsgemäß eine Ueberflutung der Ufer oder Eisverstopfungen leicht vorkommen, von dem vorhandenen Eise und den etwa angesetzten Schneemassen zu räumen.

Ferner sind

2. alle Wehre und Mühlgräben eisfrei zu machen, und Wehrteiche durch Querschläge in Entfernungen von 15—20 Metern aufzueisen;
3. die Durchlässe der Brücken und Schleusen vom Eise zu befreien, auch oberhalb dieser Bauwerke Querschläge durch die Eisdecke zu hauen, und
4. etwa vorhandene Wehraufsätze bei dem Anschwellen des Wasserlaufes sofort zu beseitigen.

Die Verpflichtung zur Vornahme dieser Arbeiten liegt zunächst bei Wasserläufen bzw. Teilstrecken von solchen, für die Unterhaltungsgenossenschaften bestehen, diesen, sonst den angrenzenden Grundstücksbesitzern ob. Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder besonderer Wasserbenutzungen dienen (Stauvorrichtungen nebst Zubehörungen, Brücken usw.), trifft die Verpflichtung die Eigentümer der Anlagen.

Die Amtshauptmannschaft erwartet, daß diesen Anordnungen von den Verpflichteten allenthalben mit der wünschenswerten Sorgfalt nachgekommen wird. 32 XV.

Meißen, am 23. Februar 1922. 2161 **Die Amtshauptmannschaft.**

Oeffentliche Aufforderung an Behörden und sonstige Arbeitgeber zur Einreichung von Einkommensnachweisungen für das Kalenderjahr 1921.

Auf Grund von § 40 des Einkommensteuergesetzes und § 34 der Ausführungsbestimmungen werden alle Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1921 Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt haben, hiermit aufgefordert, für die von ihnen beschäftigten Personen, deren **Arbeitseinkommen** im Kalenderjahr 1921 sich auf **mehr als 24000 Mark** beläuft oder bei Umrechnung auf einen solchen Jahresbetrag belaufen würde

bis 15. März 1922 Einkommensnachweisungen

für die Veranlagung zur Einkommensteuer bei der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt des Arbeitnehmers einzureichen. Die Nachweisungen sind nach den Wohnorten der Arbeitnehmer und, wenn eine Gemeinde in mehrere Steuerbezirke zerlegt ist, nach Steuerbezirken getrennt einzureichen.

Die Verpflichtung zur Einreichung der Einkommensnachweisungen besteht auch für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen, wenn der Jahresbetrag der Bezüge 24000 Mark übersteigt.

Die Vordrucke zu den Einkommensnachweisungen sind von den Gemeindebehörden oder vom Finanzamt zu beziehen. Sie werden in der benötigten Anzahl, die vor der Abholung vom Arbeitgeber festzustellen ist, unentgeltlich abgegeben.

Bei Aufstellung der Einkommensnachweisungen sind sämtliche Beträge zu berücksichtigen, die dem Empfänger mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gezahlt worden sind, also neben Gehalt, Lohn, Ruhegehalt auch Teuerungs- und Kinderzulagen, Tantiemen, Wirtschaftsbeihilfen (laufende und einmalige), Gratifikationen, Unterstützungen, **Dienstaufwandsentschädigungen** (§ 34 Absatz 3 Einkommensteuergesetz) oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile.

Die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe der Nachweisungen kann mit Geldstrafen bis zu 500 Mark erzwungen werden (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht und dadurch bewirkt, daß Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer **bestraft.** Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden; versuchte Steuerhinterziehung wird wie die vollendete Tat bestraft. 2162

Nossen, am 23. Februar 1922. **Das Finanzamt.**

Oeffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtsbezirke Nossen wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirke Nossen Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb eines Finanzamtsbezirks gelegenen Kassen mit Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Dienstleistung erhalten,

soweit die vorstehend Genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgeben und soweit sie im Kalenderjahr 1921 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ein steuerbares Einkommen von mehr als 24000 Mk. bezogen haben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden von 8—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetze zu entrichtende Einkommensteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Nossen, am 23. Februar 1922. 2161 **Das Finanzamt.**

Bekämpfung der Obstbaumschädlinge.

Zur Bekämpfung der Obstbaumschädlinge haben wir eine Untersuchung der Obst- und Fruchtbäume in hiesiger Stadt durch einen mit Ausweis versehenen Sachverständigen angeordnet und fordern hierdurch die Besitzer solcher Bäume auf, nicht nur die Untersuchung unweigerlich geschehen zu lassen und unseren Sachverständigen hierbei, soweit nötig, zu unterstützen, sondern auch im Falle der Feststellung des Vorhandenseins der Schädlinge die zu ihrer Vernichtung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Bestrafung sofort, spätestens aber binnen einer Woche von der Untersuchung ab, auszuführen.

Wilsdruff, am 23. Februar 1922. **Der Stadtrat.**

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Der Wahltermin für die Präsidentenwahl hängt von dem Zeitpunkt ab, in dem Oberschlesien in die deutsche Verwaltung zurückkehrt. Voraussichtlich wird die Wahl nicht vor dem Herbst stattfinden.

* Der Reichskanzler wird schon in der nächsten Zeit in Beratungen mit den Koalitionsparteien eintreten, um eine für das ganze Reich mögliche Kandidatur vorzubereiten.

* In München wurde ein Rechtsanwalt verhaftet, der in Verbindung mit dem Erzberger-Mörder Tillessen stehen soll.

* Die Reichskonferenz der Unabhängigen Sozialdemokratie hat sich für die Aufnahme der Kommunistischen Arbeitsgemeinschaft erklärt.

* Lloyd George und Poincaré werden nicht in Paris, sondern voraussichtlich in Calais zusammenkommen.

* Zwischen England und Frankreich wurde vereinbart, daß weder die Friedensverträge, noch die Wiederaufbaufrage in Genua behandelt werden dürfen.

* Bei der letzten Delegiertenberatung des Wiederaufbausyndikats in London ist beschlossen worden, die deutschen Delegierten zur nächsten Sitzung einzuladen.

Der Reichspräsident.

Von einem auf mittlerer Linie stehenden Politiker wird uns aus Berlin geschrieben:

Nachdem der Reichskanzler die Frage der Neuwahl des Reichspräsidenten als dringlich bezeichnet hat, ist der Streit um die Person des höchsten Repräsentanten der deutschen Republik in ein neues Stadium getreten. Es handelt sich jetzt nicht mehr darum, von Zeit zu Zeit von seiten irgend einer Partei dieses Problem in die Debatte zu werfen, sondern es ist nunmehr notwendig, ein klares Programm für diese Wahlen aufzustellen und zu verhüten, daß in dem Wahlkampfe selbst ein heilloses Durcheinander entsteht. Eine lange und gründliche Vorbereitung wird um so notwendiger sein, als eine Klarheit über den Kreis der Personen, die für die Wahl überhaupt in Frage kommen, bis jetzt keineswegs besteht. Das mag zum Teil daran liegen, daß die deutsche Politik in den letzten Jahren unter so vielen schweren Erschütterungen von außen und innen zu leiden hatte, daß jede nicht ganz brennende Frage aus dem Kreis der Überlegungen überhaupt ausgeschaltet wurde. Und niemand behauptet, daß die Frage der Präsidentenwahl ein derartig brennendes Problem gewesen wäre. Das liegt vor allem daran, daß der jetzige Reichspräsident Ebert im Laufe einer reichlich dreijährigen Amtszeit es verstanden hat, durch eine kluge, zurückhaltende und vermittelnde Politik des Vertrauen auch derjenigen Kreise in recht weitgehendem Maße zu erwerben, die ihm parteipolitisch vollkommen fern stehen. Wenn bisher von den rechtsstehenden Parteien ab und zu die Forderung erhoben wurde, an Stelle des provisorisch gewählten Präsidenten, der bekanntlich sein Amt aus der Hand der Nationalversammlung in Weimar empfing, einen verfassungsmäßig vom ganzen Volke endgültig zu wählenden Präsidenten zu setzen, so geschah das in erster Linie deshalb, weil man den Vorschriften der Verfassung gerecht werden wollte, und zweitens, weil man besonders in diesen Kreisen die Auffassung hegt, daß ein Reichspräsident eine Persönlichkeit sein muß, die auf Grund ihrer ganzen Laufbahn und ihrer Kenntnis und Praxis auf dem Gebiete des internationalen diplomatischen Verkehrs in hervorragendem Maße befähigt ist, ein so großes Reich nach außen hin in denjenigen Formen zu vertreten, die in der internationalen Diplomatie nach jahr-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF